

Vertrag über die Europäische Union - Erklärung Nr. 17 zum Recht auf Zugang zu Informationen (Maastricht, 7. Februar 1992)

Legende: Erklärung Nr. 17 zum Recht auf Zugang zu Informationen, im Anhang an die Schlussakte des Vertrags über die Europäische Union, der am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet wurde.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABEG). 29.07.1992, n° C 191. [s.l.]. ISSN 0376-9461.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/vertrag_uber_die_europaische_union_erklarung_nr_17_zum_recht_auf_zugang_zu_informationen_maastricht_7_februar_1992-de-c93fe321-0e77-43a0-b316-d0d45635ff98.html

Publication date: 26/09/2012

Vertrag über die Europäische Union

ERKLÄRUNG zum Recht auf Zugang zu Informationen.....

[...]

ERKLÄRUNG zum Recht auf Zugang zu Informationen

Die Konferenz ist der Auffassung, daß die Transparenz des Beschlußverfahrens den demokratischen Charakter der Organe und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung stärkt. Die Konferenz empfiehlt daher, daß die Kommission dem Rat spätestens 1993 einen Bericht über Maßnahmen vorlegt, mit denen die den Organen vorliegenden Informationen der Öffentlichkeit besser zugänglich gemacht werden sollen.

[...]